



Hans Lamparter GmbH
Bodenordnung und Baulanderschließung

Stadt Landau i.d.Pfalz
Stadtteil Queichheim
Baugebiet D9

1. Ergänzungsvertrag zum Erschließungs- und städtebaulichen Vertrag
nach §§ 11 BauGB vom 06./19.02.2019

zwischen der

Stadt Landau
Marktstraße 50
76829 Landau

und der

Hans Lamparter GmbH
Bahnhofstraße 4
73235 Weilheim an der Teck

Der o. g. Erschließungs- und städtebauliche Vertrag vom 06./20.02.2019 wird wie folgt angepasst/geändert:

§ 1 Abs. 7, entfällt

§ 9 Abs. 1, Ziffer 3 wird folgender Text hinzugefügt:

Im Weiteren ist noch nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zusätzlich zum vorgenannten Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand erforderlich. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich das nach Vorgabe der Stadt und nach dem Stand der Technik herzustellen. § 9 Abs. 4 und 5 dieses Vertrags gilt entsprechend.
Durch die Energie Südwest ist eine Nutzung durch Photovoltaik auf der Südseite beabsichtigt. Der Erschließungsträger wird sich vor Umsetzung mit der ESW hinsichtlich der statischen und konstruktiven Eignung der Lärmschutzwand abstimmen. Kosten, die durch die zusätzliche Belegung erfolgen, sind durch die ESW zu tragen.
Für die Errichtung der Lärmschutzwand ist eine Baugenehmigung zu beantragen.

§ 16 Abs. 2 Finanzierungskosten, hier wird folgender Text hinzugefügt:

Soweit das Treuhandkonto ein Guthaben von 100.000,00 € aufweist, verlangt die Kreissparkasse Esslingen für die Verwahrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens ein Verwahrensgeld. Dieses Verwahrensgeld gehört zu den Finanzierungskosten der städtebaulichen Maßnahmen.



§ 17 Abs. 2 - wird durch folgenden Text ersetzt: Die Kosten für diese Gesamtleistung werden nach derzeitigen Marktpreisen auf 4.972.000,00 € geschätzt. Dies entspricht nach derzeitigen Zuteilungsplan eine Kostenumlage von ca. 175,50 €/m² Bauplatz. Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer erhöhen sich die Beträge entsprechend. Sollten die durchzuführenden Ausschreibungen zu einem höheren Ergebnis führen als die o. g. Gesamtkosten, so ist die Erschließungsträgerin berechtigt, die Zustimmung aller Grundstückseigentümer zu den höheren Kosten einzuholen. Sollt ihr dies nicht gelingen, so hat sie ein Rücktrittsrecht vom städtebaulichen Vertrag. Dieses Rücktrittsrecht ist begrenzt bis zum Baubeginnn der Erschließung. Die einbezählten Raten der Grundstückseigentümer sind dann in vollem Umfang zurückzubezahlen. Im Übrigen gelten im Falle des Rücktritts die Regelungen nach § 1 Abs. 6 Satz 2 ff.

Für die Stadt Landau:

Landau,

.....
Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Für die Erschließungsträgerin:

Weilheim a. d. Teck,

.....
Christoph Traub
Geschäftsführer